Jacob Meyers "Maleficanten-Schul" (1694) : ein Beitrag zur Kirchenzucht im weltlichen Strafverfahren

Autor(en): **Romer, Hermann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **119 (1999)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-985043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HERMANN ROMER

Jacob Meyers «Maleficanten-Schul» (1694) – Ein Beitrag zur Kirchenzucht im weltlichen Strafverfahren

Ausgangslage

Seit Dirk Blasius, der Altmeister der deutschen Historischen Kriminologie, in den 1970er Jahren die These von der Kriminalität als Indikator der modernen Staatsbildung am Beispiel Preussens empirisch bestätigt hat[1], ist die Flut kriminalgeschichtlicher Arbeiten beständig gestiegen.[2] In den 80er Jahren dominierten die Arbeiten zur Funktion der Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsschichten oder deren Verhaltensweisen im Hinblick auf die Herrschaftsausgestaltung, während im Verlauf der 90er Jahre die etatistische Perspektive zunehmend in Frage gestellt wurde.[3] Vor mehr als 15 Jahren hat sich die Erforschung der Kirchenzucht, im speziellen der Sittenzucht, der Kriminalitätsgeschichte angenähert;[4] dabei stand thematisch die Ver-

1 D. Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, Göttingen 1976. Ders., Kriminalität und Alltag, Göttingen 1978.

2 Vgl. die zusammenfassenden Übersichten bei: R. Jütte, Mythos Aussenseiter. Neuerscheinungen zur Geschichte der sozialen Randgruppen im vorindustriellen Europa, in: Ius Commune 21, 1994, S. 241–266. H. Romer, Historische Kriminologie – zum Forschungsstand in der deutschsprachigen Literatur der letzten zwanzig Jahre, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 14, 1992, S. 227–242. G. Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 19, 1992, S. 385–414.

3 H.R. Schmidt, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265, 1997, S. 639–682.

4 Vgl. dazu den jüngsten Forschungsband: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. hrsg. von H. Schilling, Berlin 1994.

schränkung von Sitten- und Kriminalzucht im Mittelpunkt des Interesses. Christian Simon fasste den Ansatz schon 1981 folgendermassen zusammen: «Moralpolitik wird zum Disziplinierungsinstrument, mit dessen Hilfe die Untertanen leichter regierbar gemacht werden sollen. (Die Kirche) schafft durch Erziehung christliche Untertanen, die sich durch Bescheidenheit und Vernunft auszeichnen.»[5] Erste Bedenken gegenüber der These einer einseitigen Inanspruchnahme der Kirchenzucht durch die weltliche Obrigkeit meldete Winfried Schulze 1987 an: «Sozialdisziplinierung ist ein säkularer Prozess, der durch die religiöse Disziplinierung unterstützt, aber nicht bestimmt wird.»[6]

«Zucht» bedeutet in moderner Übersetzung nichts anderes als «Disziplin», die wiederum als Formung und Einordnung des Individuums in eine Gemeinschaft verstanden wird.[7] Mittels Zucht soll das Individuum zu einem angepassten Mitglied seiner Gruppe erzogen werden, sei dies in der Familie, Kirche oder Nachbarschaft. An dieser Integration sind Staat und Kirche gleichermassen interessiert, da sie sich aus unterschiedlichen Gründen den pazifizierten und geduldigen Untertanen für die Ordnung des christlichen Staates wünschen. Innerhalb der Kirchenzucht spielt die Versittlichung des Alltags eine Schlüsselrolle, und die Verfehlungen gegen den Verhaltenskodex lassen sich als individuelle Schuld verrechnen. Bei der Kriminalzucht handelt es sich dagegen um ein Zufügen von Schaden und Leid, das Unrecht sühnen und dabei klarstellen soll, wer überhaupt Leid zufügen darf. Geht es der weltlichen Obrigkeit in der Kriminalzucht um die Garantie von Sicherheit, Prosperität und Ordnung, arbeiten die Pfarrherren an der Ausrottung der Sünde, um den göttlichen Zorn von der Gemeinschaft abzuwenden und das Seelenheil zu garantieren. Kirchliche Sündenzucht und weltliche Strafzucht sind somit zwar inhaltlich zu trennen, ergänzen sich aber ideal in der praktischen Sicherung der sozialen Ordnung.[8] Allerdings warnt Heinz Schilling 1989 vor einem unreflektierten Vermischen der beiden Disziplinie-

---

[5] C. Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Basel 1981, S. 293.

[6] W. Schulze, Gerhard Östreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit», in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 14, 1987, S. 279.

[7] Ebenda, S. 275.

[8] H.R. Schmidt, Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation, in: Kommunalisierung und Christianisierung, Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Berlin, ZHF Beiheft 9, 1989, S. 126.

rungsformen: «Trotz realgeschichtlicher Misch- und Übergangsformen zwischen gemeindlich autonomer Kirchenzucht und weltlicher Jurisdiktion blieb das Bewusstsein des qualitativen Unterschiedes zwischen kirchlichen und weltlichen Strafen erhalten.»[9]

Da bis heute die Mechanismen der Sozialdisziplinierung und damit auch die Verzahnung von Kirchen- und Strafzucht fast ausschliesslich aus Beispielen calvinistisch geprägter Staatsmodelle[10] herausgearbeitet worden sind, lassen sich die Ergebnisse nur bedingt auf die zürcherischen Verhältnisse übertragen. Gerade das kennzeichnende Merkmal der presbyterialen Sündenzucht, die jurisdiktionelle Gewalt der Kirchgemeindeleiter[11], ist dem zwinglianischen Staatskirchenmodell fremd. In Zürich werden die Geistlichen mit einem eigentlichen Pflichtenheft in die Gefangenenbetreuung eingebunden.

Auf der weltlichen Seite bildet das Strafverfahren den zentralen Bestandteil der Kriminalzucht. In diesem Kontext unterscheidet sich die Zürcher Gerichtspraxis kaum vom üblichen frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahren.[12] Für die Verhaftung einer Person existieren im 17. Jahrhundert noch immer keine materiellen Vorschriften. Das Ermittlungsverfahren wird mit der Befragung des mutmasslichen Täters und der Zeugen eröffnet. Erweisen sich die Verdachtsmomente gegen den Malefikanten, wie er in den Quellen heisst, als

---

[9] H. Schilling, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. von G. Schmidt, Stuttgart 1989, S. 266.

[10] Vor allem die calvinistische Kirchenzucht ist gut erforscht, vgl: A.T. van Deursen, Bavianen en Slijkgeuzen, Assen 1974. P. Münch, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Kirche und Visitation. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14, Stuttgart 1984, 216–248. H. Roodenburg, Onder censuur, de kerkelijke tucht in de gereformeerde gemeente van Amsterdam, 1578–1700, Hilversum 1990. H. Schilling, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emder Presbyteriums in den Jahren 1557–1562, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit, hrsg. von W. Ehbrecht und H. Schilling, Köln und Wien 1983, 261–327. Ders., «Geschichte der Sünde» und «Geschichte des Verbrechens» – Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: Annali dell'Istituto Italo-Germanico in Trento 12, 1986, 169–192.

[11] G. Dohrn van Rossum, Die Puritanische Familie, in: Die Familie in der Geschichte, hrsg. von H. Reif, Göttingen 1982, S. 63.

[12] W.H. Ruoff, Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1941, S. 70ff.

genügend stichhaltig, kommt es zur Abklärung des Sachverhalts, den die Richter von Amtes wegen ermitteln. Das Verfahren zielt auf das Geständnis des Delinquenten, wobei unter Umständen auch die Folter zur Anwendung kommt. Ein endlicher Rechtstag und damit die Hinrichtung wird in aller Regel erst vollzogen, wenn ein von Zeugen beglaubigtes Geständnis des Malefikanten vorliegt. Bis zum endlichen Rechtstag ist das Verfahren geheim und schriftlich.[13] Den Geistlichen kommt sowohl im geheimen Ermittlungsverfahren wie im öffentlichen Rechtstag die wichtige Rolle zu, den Delinquenten zu begleiten und den Richtern die Aufklärung der Straftaten zu erleichtern. Innerhalb dieses Auftrags bleibt ihnen aber genügend Spielraum, ihre Rolle nach den religiös-moralischen Gesichtspunkten der Kirchenzucht auszugestalten.

Diese Rolle werde ich im folgenden am Beispiel einer Predigtensammlung des Winterthurer Diakons Jacob Meyer beschreiben. Ziel der Darstellung soll sein, aufzuzeigen, dass die Obrigkeit im zwinglianischen Staat zwar die Geistlichkeit für ihre Herrschaftsstabilisierung instrumentalisiert, die Geistlichkeit umgekehrt aber auch genuin seelsorgerische Interessen verfolgt, wenn sie sich auf eine Beteiligung am weltlichen Strafverfahren einlässt. Dass sie damit das Rechtsverfahren nicht unerheblich mitgestaltet, dürfte auch für die Strafrechtsgeschichte von einigem Interesse sein. Mit seiner Malefikanten-Schul liefert Meyer die geistliche Sicht auf das Inquisitionsverfahren. Die folgende Textanalyse wird zeigen, dass der Ablauf des Strafverfahrens nach zürcherischem Modell nicht ausschliesslich juristisch-herrschaftlich definiert wird, sondern ein gesellschaftliches Konstrukt darstellt, das durch nichtjuristische Verfahrensteilnehmer, seien dies die Inquisiten selber, aber auch die Geistlichen, mitgestaltet wird. Vor der Textanalyse sollen kurz die Referenzquelle, ihr Autor und seine Herkunft vorgestellt werden.

---

[13] Für Winterthur ist der Ablauf in einer Aufzeichnung aus dem 18. Jahrhundert verbürgt, vgl. W. Ganz, Winterthur, Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798, Winterthur 1960, S. 283.

Maleficanten-Schul.

Oder

Schriftmässige Andeutung/ wie ein Kirchendiener mit armen Maleficanten in der Gefangenschaft und in dem Ausführen zum Tod umgehen solle.

Samt

Einem Anhang/ wie andere fehlbahre Persohnen/ mit Zusprechen aus Gottes Wort/ zu ihrer Besserung sollen verleitet werden.

Aufgesezt/von

Jacob Meyer/ Diener der Kirchen und Schul zu Winterthur.

Zürich/
In Verlag Joh. Heinrich Lindiñers.
Getrukt zu Schaffhausen/
Bey Alexander Ziegler.
Anno/ 1694.

Titelseite der Erstausgabe von Jacob Meyers «Maleficanten-Schul»

Die Quelle

Unter dem folgenden geschwätzigen Barocktitel erscheint am Ende des 17. Jahrhunderts ein zwar nicht sehr kreatives, aber dafür um so engagierteres Predigtenbuch:

«Maleficanten-Schul. Oder Schriftmaessige Andeutung/wie ein Kirchendiener mit armen Maleficanten in der Gefangenschaft und in dem Ausfuehren zum Tod umgehen solle. Samt Einem Anhang/wie andere fehlbahre Persohnen/mit Zusprechen aus Gottes Wort/zu ihrer Besserung sollen verleitet werden.

Aufgesezt/von Jacob Meyer/Diener der Kirchen und Schul zu Winterthur. Zuerich/In Verlag Joh. Heinrich Lindiners. Getruckt zu Schaffhausen/Bey Alexander Ziegler. Anno 1694.»

Es erteilt zahlreiche gute Ratschläge für die Gesprächsführung mit den Gefängnisinsassen, enthält Musterpredigten und schlägt Gebete für jede Gelegenheit im malefizischen Gerichtsverfahren vor. Zweifellos handelt es sich um eine Schrift mit didaktischer Funktion, die vielleicht der Predigerausbildung und der Gefängniskatechese dient. Meyer, der als Rektor der Winterthurer Lateinschule in der Lehrpraxis steht, schreibt all seine Werke aus einem didaktischen Anliegen heraus, weshalb auch die entsprechende «Zuschrift» in der vorliegenden Malefikanten-Schul nicht erstaunt: «Da gleichwol von manchem jungen Kirchendiener verlanget worden, in disem nicht geringen Stuk und Theil ihres Beruffs, etwas mehrere Andeutungen zu haben,... habe ich auch noch nichts gesehen dass von diser Materi, wie mit Maleficanten umzugehen, etwas ausführlicher, wie in disem Tractätli geschiehet, were an den Tag gegeben worden.»[14]

Das Bändchen ist zweigeteilt: Die sogenannte «Maleficanten-Schul» thematisiert die Beziehung des Predigers zu jenen Gefangenen, die eines Kapitalverbrechens bezichtigt werden, dagegen behandelt der «Anhang» jene Sittenverstösse fehlbarer Leute, die nicht als malefizisch betrachtet werden; darunter fallen Trunksucht, Spiel oder Müssiggang. Die Malefikanten-Schul konzentriert sich inhaltlich auf das Begleiten der Delinquenten während der Verhöre, der Gefangenschaft, des Gerichtsprozesses und des Gangs zum Richtplatz. Im Gegensatz zum Anhang, wo der Verfasser lediglich die bekannten Gesichtspunkte der frühneuzeitlichen Sittenzucht zusammenfasst,

[14] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. Vr.

gelingt ihm in der Darstellung des Hauptteils eine psychologisch differenzierte und eigenständige Arbeit zur kirchlichen Beteiligung an jenem Strafverfahren, das in aller Regel mit dem Tod des Malefikanten endet. Die Bewertung, was als kapitales, das heisst malefizisches Delikt verstanden wird, wirft ein Schlaglicht auf den Wertekodex der Zeit und unterscheidet sich teilweise deutlich von unserem heutigen Rechtsverständnis. Während Mord oder Blutschande auch heute Kapitalverbrechen sind, bereitet es 300 Jahre nach der Niederschrift des Werkes Mühe, die Gemeingefährlichkeit einzusehen, die die Gotteslästerung und den Ehebruch als malefizische Delikte bestimmte. Ohne Kenntnis der sittlich-religiös geprägten Lebenswelt versteht man auch die harte Haltung der Herrschaftsträger gegenüber Handlungen nicht, die Gottes Zorn auf jene Gemeinschaft lenken konnten, die die Frevler in ihrer Mitte duldete.[15]

Das Inhaltsverzeichnis der Malefikanten-Schul spiegelt den orthodox-dogmatischen Staatskirchenkodex, der einem Credo der Kirchenzucht gleichkommt. So heisst es im «Register» etwa: «Er solle denselben (Maleficanten) leiten in rechter Erkantnuss seiner bekandten Sünde...; verleiten die Gnade Gottes zu suchen...; er mus dieselben wider den Teufel wol instruiren...; er muss trachten ihnen das Leben wol zu erleiden...» Predigten an einzelne Sünder schliessen sich an, etwa gegen Blutschänder, Sodomiten, Rebellen, Gotteslästerer oder Hexen. Es folgen Anweisungen für das Handeln der Geistlichen «in währendem Malefizgericht», «Erinnerung an das Volk bey der Ausführung eines Maleficanten», «Vorbereitung des Maleficanten zum völligen Ausführen» oder «Handlung mit dem Maleficanten gegen und auf der Wallstatt». Die Erklärung des Vaterunsers, der zwölf Artikel des Glaubens und der Psalmen runden die Anleitung ab.

Der Autor

Jacob Meyer lebt von 1629 bis 1712[16], davon die meiste Zeit in seiner Heimatstadt Winterthur. Am 6. November 1629 geboren, stu-

---

[15] W. Schild, Kriminalität und ihre Verfolgung, in: Stadt im Wandel, hrsg. von C. Meckseper, Bd. 4, Stuttgart 1985, 131f.

[16] Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921, Bd. 5, S. 106, verwechselt den Vater Heinrich Meyer mit dessen Sohn Jacob Meyer.

Jacob Meyer, 1629–1712, Radierung nach einem Gemälde von Felix Meyer
(Bildnachweis: Stadtbibliothek Winterthur)

diert er Theologie in Zürich und bekleidet anschliessend von 1650 bis 1659 Pfarrstellen in der Pfalz. Seit 1660 ist er als Diakon in Winterthur gewählt, wird 1661 erster Stadtbibliothekar und 1670 «Prädikant», das heisst zweithöchster Amtsgeistlicher der Stadt. Sein Ehrgeiz und die Jagd auf einträgliche Besoldungen bewegen ihn zum Engagement bei der Schulreform, wofür er 1664 mit einer lebenslangen Anstellung als Rektor des neuen Gymnasiums und einer nicht kleinlichen Besoldung vom Winterthurer Rat belohnt wird.[17] Während seine Gutachtertätigkeit gefragt ist, sei dies bei Bürgerrechtsverleihungen oder Gerichtsverhandlungen, sind seine politischen Vorstösse nicht immer erfolgreich.[18] Eine von ihm wenig geliebte Tätigkeit ist die heikle Betreuung der eingekerkerten Delinquenten. Die Niederschrift der vorliegenden Arbeit dürfte nicht zuletzt den persönlichen Mühen mit dieser Rolle als Gefängnispfarrer zu verdanken sein.

Seine Persönlichkeit ist bis heute umstritten geblieben: In den damals elitären Kreisen Winterthurs gilt Meyer als hitziger Draufgänger und überzeugter Patriarch[19], der für basisdemokratische und pietistische Aktivitäten kein Verständnis zeigt. Er vertritt eine «gesunde orthodoxe Lehre» und predigt gegen die gefühlsmässige Glaubenspraxis und die Beteiligung von Laien am Gottesdienst.[20] Von den Pietisten wird er deshalb zeitlebens angegriffen. Sein Fleiss ist sprichwörtlich und über seine wissenschaftlichen Leistungen ist man des Lobes voll.[21] Kreativität und Esprit sind nicht seine Stärken, wohl aber seine kompromisslose Verfolgung einmal gesteckter Ziele, eine harte Selbstzucht und eine rigorose Arbeitsmoral.[22] Sicher kann man ihn gleichermassen einen barocken Machtmenschen und reformierten Arbeits-Choleriker nennen.

Meyers Arbeit wird durch die Tätigkeit als Gefangenenprediger und durch sein politisches Selbstbewusstsein als Winterthurer Bürger geprägt. Für letzteres gibt die Verpfändung der Stadt an Zürich den

---

[17] H. Walser, Geschichte der Stadtkirche Winterthur, III. Teil; Zeit der Orthodoxie, des Pietismus und der Aufklärung (1650-1798), Winterthur 1951, S. 67.
[18] E. Dejung, Die Meyer von Winterthur, Winterthur 1939, S. 47.
[19] H. Walser, Geschichte, S. 69.
[20] E. Dejung, Meyer, S. 46.
[21] Ebenda, S. 48 und 72.
[22] Ebenda, S. 47.

entscheidenden Hintergrund ab; 1467 kommt Winterthur unter die reichsstädtische Herrschaft, wo es bis 1798 verbleibt. Kennzeichnend für das Verhältnis der beiden Orte zueinander ist die Inkongruenz kleinlicher Gängelung durch den Hauptort und die selbstbewusste Repräsentation der tradierten Rechte durch die Munizipalstadt. Während der Zürcher Rat die wirtschaftliche Entwicklung beherrscht, bleibt Winterthur rechtlich weitgehend unabhängig. Mit der Verpfändung erhält der Zürcher Rat nur das Kollaturrecht für die Ernennung des Stadtpfarrers, das Recht zur aussenpolitischen Vertretung und das militärische Aufgebot[23], gerichtlich ist Winterthur dagegen formell exemt. Zwar haben einzelne Zürcher Amtleute innerhalb der Stadt unbedeutende Gerichte wie das Schupissengericht inne, aber die drei wichtigsten Gerichte, das Malefiz-, das Stadt- und das Ehegericht verbleiben in der Herrschaft Winterthurs.[24] Informelle Kontrolle ist deshalb für den Zürcher Rat das einzige Instrument der Herrschaftsintensivierung. Gerade die Kollatur eröffnet Möglichkeiten, bei der Sozialdisziplinierung die Geistlichkeit in die obrigkeitlichen Interessen einzuspannen. Sie hat für Zürich auch deshalb eine massgebliche justizpolitische Bedeutung, weil der erste Winterthurer Stadtpfarrer – ein Amt, das vom Zürcher Rat immer mit einem Stadtzürcher Bürger besetzt worden ist – Vorsitzender im Sitten- und Ehegericht ist.[25] Aufgrund der machtpolitischen Inkongruenz kommt es im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder zu Spannungen zwischen den beiden Stadträten.[26] Gründe genug also für die Landesherren, die Geistlichkeit bei der Sittenzucht in die Pflicht zu nehmen.[27]

---

[23] M. Suter, Winterthur 1798–1831, Von der Revolution zur Regeneration, Winterthur 1992, S. 7.

[24] F. Sassnick, Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen, Winterthur 1989, S. 32.

[25] F. Gut, Die Übeltat und ihre Wahrheit, Winterthur 1995, S. 69.

[26] W. Ganz, Winterthur, S. 286.

[27] F. Sassnick, Armenpolitik, S. 159. B. Gordon, Die Entwicklung der Kirchenzucht in Zürich am Beginn der Reformation, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von H. Schilling, ZHF Beiheft 16, 1994, S. 70, 85f.

Geistliche Verantwortung in der Sündenzucht

Gemäss der zürcherischen Staats- und Kirchenverfassung existiert, wie eingangs erwähnt, keine eigenständige kirchliche Sündenzucht. Dagegen nehmen die Kleriker innerhalb des weltlichen Strafverfahrens eine eigentliche Sündenzuchtverantwortung wahr. Wie nicht anders zu erwarten, durchziehen zwei argumentative Leitlinien Meyers Maleficanten-Schul: Die Verantwortung für den armen Sünder vor Gott und die Verantwortung für das Wohlergehen der bürgerlichen Gemeinschaft vor der Obrigkeit. Um die Darstellung dieser beiden Verantwortlichkeiten soll es im Folgenden gehen.

Kirchenzucht bedeutet schon für Heinrich Bullinger nicht Trennung von, sondern Versöhnung mit Gott und den Mitmenschen.[28] Entsprechend soll der Prediger die kirchliche Ordnung streng, aber barmherzig durchsetzen helfen. Er trägt die Verantwortung für das Wohlergehen der ganzen Gemeinschaft wie auch jedes einzelnen Menschen. Wer sich seinem Zuspruch verweigert, versündigt sich nicht nur, sondern er bringt durch sein Sündigen die gesamte Gemeinschaft in Gefahr, denn Gottes Zorn trifft alle, die den Sünder ungestraft in ihren Reihen dulden.[29] Die Sündenzucht dient folglich der Rettung des Individuums vor der ewigen Verdammnis und der Versöhnung der Gemeinschaft mit ihrem Schöpfer. Die Reinheit der Abendmahlsgesellschaft ist die einzige Garantie der Menschheit, Gottes Zorn abzuwenden.[30] Wenn sich Geistliche im Auftrag der Obrigkeit der Delinquenten annehmen, so tun sie dies primär aus den genannten Gründen der Seelenrettung und der Abwendung des göttlichen Zorns. Erst in zweiter Linie fühlen sie sich verpflichtet, der Herrschaft zu helfen, Verbrecher ihrer verdienten Strafe zuzuführen. Wenn sie sich dieser Funktion nicht verschliessen, dann deshalb, weil die Malefikanten gegen das Gebot der Nächstenliebe verstossen und

---

[28] B. Gordon, Entwicklung, S. 82.

[29] H. Schnabel-Schüle, Kirchenzucht als Verbrechensprävention, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von H. Schilling, ZHF Beiheft 16, 1994, S. 55f. W. Schild, Alte Gerichtsbarkeit, München 1985, S. 103.

[30] H. R. Schmidt, Pazifizierung des Dorfes – Struktur und Wandel von Nachbarschaftskonflikten vor Berner Sittengerichten 1570–1800, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von H. Schilling, ZHF Beiheft 16, 1994, S. 128.

somit Sünder sind.[31] Der Klerus leistet damit auch einen herrschaftsstabilisierenden Beitrag an die Obrigkeit, weil diese von Gott eingesetzt ist.

Aus geistlicher Sicht soll der Straftäter die Gnade Gottes suchen, denn als oberstes Verfahrensziel gilt, dass die Seele des Sünders, der bereitwillig den Tod erleidet, direkt in den Himmel eingeht.[32] Die Aufgabe des Predigers besteht in der Hilfestellung, den Sünder zu Reue, Busse und Versöhnung zu bewegen, damit er für das ewige Leben gerettet ist: «Wann ein Maleficant wejch ist, seine Sünde demüthig erkennet, einen hertzlichen Reuen bezeuget..., und willig ist in alles sich zu schicken, was Gott über ihn verhängen werde, so muss man ihm seine Sünde nit vergrösseren..., sonder ihne mit kräftigem Trost versicheren der Gnade Gottes, der Vergebung der Sünden, eines seligen Sterbens, und des ewigen Lebens.»[33] «Schicke dich desswegen in den Willen und in die Regierung Gottes. Die Urtheil mag ausfallen auf welche Seiten es ist, ein mal der Will Gottes ist allwegen der beste, wann er gleich die Ruthen in der Hand hat, hat er doch die Liebe im Hertzen,... wann er schon brennet und schneidet, so suchet er doch nichts anders, als das Heil unserer Seelen...»[34] Mangelnde Akzeptanz der Anklage seitens des Malefikanten gilt Meyer als Verstocktheit und Frechheit gegen Gott.

Auch für diesen verstockten Sünder meint er aber die richtigen Worte zu finden: «Warum woltest du doch lieber noch länger in diser Welt leben, als sterben? Was hättest du doch für Vortheil darbey? Wurdest du länger leben, so köntest du leicht widerum in Sünden fallen, wie du jetzunder gefallen bist: oder doch sonst nicht ohne Sünde leben. Wann du aber selig stirbest, so stirbet die Sünde und alle natürliche Verderbniss mit dir, und gelangest zu der follkommenen ewigen Heiligkeit im Himmel, solle dises dir nicht lieber seyn, als jenes?»[35]

Denn das menschliche Leben auf Erden ist auf das Heil im Jenseits ausgerichtet, ein lauteres Sterben garantiert das Seelenheil, das höher

---

[31] Ders., Christianisierung, S. 146.
[32] R. van Dülmen, Theater des Schreckens, München 1985, S. 162.
[33] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 40.
[34] Ebenda, S. 254f.
[35] Ebenda, S. 107.

wiegt als jede Hinrichtung. Ein Gerichtsverfahren kann allemal erst dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn der Sünder innerlich Busse und Strafe akzeptiert hat und Reue zeigt.[36] Ein ehrliches Verfahren endet in der Harmonie von Richtern und Gerichteten. Das Gerichtsverfahren gilt als Reinigungakt; mit dem Ritual der offenkundigen Bereuung und Hinrichtung zelebrieren Kirche und Obrigkeit gemeinsam die Versöhnung der Welt mit Gott, indem sie den Übeltäter opfern.[37] Eine Hinrichtung ohne Reue ist keine Versöhnungsfeier und damit sinnlos. Ein trotziger Malefikant, der das Ritual nicht mitspielt, bringt die Obrigkeit in Verlegenheit, denn nichts ist der Stabilisierung der Ratsherrschaft so abträglich wie der öffentliche Gesichtsverlust in einem bösen Verfahren. Vor diesem Hintergrund versteht sich die hohe Verantwortung der Prediger, bei den Delinquenten die benötigte Einstellung zum letzten Gang herbeizuführen, weshalb die Vorrede der «Maleficanten-Schul» denn auch besonderen Wert auf diese Predigerfunktion legt: «Da muss freylich ein Kirchendiener alle Kräften anspannen, damit er in so kurzer Zeit an eines armen Maleficanten Seele nichts ersaume, sonder denselben zu wahrem Reuen, Buss, Glauben, Liebe, Versöhnung, Gedult und Beständigkeit verleite, den letzten leidigen Gang mit desto willigerem und trosthafterem Herzen zu verrichten.»[38]

Das Opferritual, in dessen Verlauf der geläuterte Sünder öffentlich im Frieden mit Gott und den Mitmenschen hingerichtet wird, hat bis ins 17. Jahrhundert eine magisch-kultische Bedeutung behalten. Mit zunehmender Rationalisierung auch der Religion wird die Vermittlung dieses Verfahrensheils schwieriger. Zum zentralen Problem wird sie mit der neuen reformierten Religion des Wortes, die in der Welt der Rituale und übernatürlichen Praktiken vorerst weder beim Täter noch in der Öffentlichkeit verfängt.[39] Was bleibt ist die emotionalisierte Predigt, ein Appell an die Verantwortung und die damit verbundene Hoffnung, das sündhafte Handeln durch das schlechte Gewissen zu kontrollieren. Die Predigt an die versammelte Bevölkerung, seit dem 17. Jahrhundert ein fester Bestandteil der Hinrich-

---

[36] H. Schilling, «Geschichte der Sünde», S. 175f.
[37] R. van Dülmen, Theater, S. 161.
[38] J. Meyer, Malefikanten-Schul, Vorrede, S. VIIIf.
[39] B. Gordon, Entwicklung, S. 76, 88.

tungsfeier, dient dem Aufruf zur Abkehr von der Sünde und der Stigmatisierung des Verbrechens.[40] Damit ändert sich die Rolle des Geistlichen im weltlichen Gericht – er wird vom charismatischen Heilsgaranten zum blossen Redner gegen das Böse. Statt persönlich das Heil zu vermitteln, appelliert er nun zugunsten der Unterstützung obrigkeitlicher Rechtsverfolgung.[41] Diesem Duktus folgt auch Meyer, wenn er predigt: «...Es ist der Oberkeit Will und Befehl, dass wann man etwas ungebührendes weisst, man dasselbe anzeige, damit es gebührend abgestraft und gemeine Gerichte Gottes abgewendet werden... Um des Nächsten willen, dann wann so schwere Sünden verborgen bleiben, können gantze Stätte und Länder von Gott gestraft werden...»[42] Und deshalb legt er dem Delinquenten folgende Gebetsformel in den Mund: «Ich bitte dich viel mehr, o du Herrscher der Heerscharen, vergilte derselben (gemeint ist das Gericht) die Gnade, die sie mir erwiesen, und stärcke sie mit deinem Geist, alles Böse mit Ernst ausszureüten, dass dein Volck seye ein reines und heiliges Volck.»[43]

Geistliche Verantwortung in der Kriminalzucht

Vom geistlichen Appell an den Gehorsam zur herrschaftlich motivierten Unterstützung des Ermittlungsverfahrens ist es nur noch ein kleiner Schritt. Da die zürcherische Disziplinierungspraxis nach zwinglianischer Tradition ohne gemeindlich oder kirchlich-autonom organisierte Sündenzucht stattfindet[44], bleibt der Richterstab fest in der Hand der weltlichen Obrigkeit. Auch wenn die Chor- und Ehegerichte unter der administrativen Leitung von Geistlichen stehen, so haben diese keine Straf-, sondern nur Versöhnungskompetenzen.[45] Ja es sind auch in Winterthur Tendenzen sichtbar, die Kompetenzen der Ehegerichte zugunsten der Ratsgerichte völlig auszuhöhlen.

---

[40] R. van Dülmen, Theater, S. 166.
[41] B. Gordon, Entwicklung, S. 73. H.R. Schmidt, Christianisierung, S. 121f.
[42] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 139f.
[43] Ebenda, S. 366.
[44] H. Schnabel-Schüle, Kirchenzucht, S. 50.
[45] B. Gordon, Entwicklung, S. 75.

Um 1620 beschwert sich der Zürcher Rat in Winterthur, dass man dort die «Eegrichtshenndlen... gestrackts für Rath züchind... und die Sachen usmachind.»[46] Will die Geistlichkeit – und Meyer hat bereits in jungen Jahren die Justiz in Sachen Kirchendelikte und Sittenverstösse kritisiert[47] – an der jurisdiktionellen Gewalt teilhaben, kann sie nicht anders als am weltlichen Gericht mitarbeiten, selbst dann, wenn sie Skrupel hat, sich die Hände mit Blut zu beflecken: «Wiewol es eines Seelsorgers eigentliches Amt nicht ist, dass er einen Maleficanten um sein Verbrechen vil examiren solle, sonder dises der Oberkeit muss überlassen werden, doch muss er jeweilen um etwas besser nachfragen, damit er sein Buss und Trost-amt besser verrichten könne.»[48] «Er solle freylich der Oberkeit alles treulich hinterbringen, was er bey dem Maleficanten gefunden: aber dieselbe erinneren, dass sie selbst den Maleficanten wiederum examiniren lasse, bis er alles gestehet, damit er nicht auf des Seelsorgers Wort hin müsse verurtheilet werden.»[49]

Die Stelle zeigt, dass sich in Zürich schon im 16. Jahrhundert eine Vermischung von Sünden- und Strafzucht vollzieht, die einerseits zu einer Kriminalisierung der Sünder, anderseits aber auch zur moralischen Unterfütterung eines reinen Tatstrafrechts führt. 1694, zur Zeit der Publikation der Malefikanten-Schul, steht ausser Diskussion, dass die geistlichen Würdenträger Akteure der Kriminalzucht mit einem klar umrissenen Handlungsprofil sind.[50] So wie in der Überwachung der ländlichen Untertanen Vögte und Geistliche zusammenarbeiten, die Armenfürsorge an die lokale Kirche gebunden[51] und die Kanzel zur Verbreitung obrigkeitlicher Gesetze gebraucht wird[52], so sollen die Prediger auch dazu beitragen, dass dem weltlichen Gehorsam Nachachtung verschafft wird.

---

[46] Zitiert bei F. Gut, Übeltat, S. 69.
[47] H. Walser, Geschichte, S. 69.
[48] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 117.
[49] Ebenda, S. 124f.
[50] B. Gordon, Entwicklung, S. 70.
[51] F. Sassnick, Armenpolitik, S. 47f.
[52] H. Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens von 1531–1575, Bern 1982, S. 60. F. Sassnick, Armenpolitik, S. 47f.

Handeln im Auftrag der Obrigkeit

Für Meyer ist offensichtlich klar, dass der Prediger auf Geheiss der Obrigkeit und mit einem klaren Auftrag den Inhaftierten im Gefängnis aufsucht: «Sintemalen Maleficanten gemeinlich vil ein bessers Hertz zu den Kirchendienern haben, frey mit ihnen umzugehen und zu reden..., als gegen denen, welche austrukenlich kommen, sie zu examiniren, und also den Weg zu ihrem Urtheil, End und Todt zu bannen. Sie können zum andern auch die Maleficanten vorbereiten und willig machen, dass sie sich in den Oberkeitlichen Examinibus und Handhabungen destomehr der Warheit und Aufrichtigeit befleissen.»[53]

Die Geistlichen sind also besonders in der Lage, mittels Gefängniskatechese der obrigkeitlichen Offizialmaxime, das heisst der Untersuchung von Amtes wegen, zu dienen: «Dann erstlich können sie der Maleficanten Art wohl erdauren und erfahren, und also der Oberkeit zu ihrem Examinieren und Handhabungen einen und andern nothwendigen und vorträglichen Nachricht geben...»[54]

Die wichtigste Funktion, die die Geistlichkeit neben der Disziplinierung des Malefikanten wahrzunehmen hat, ist die Legitimation des obrigkeitlichen Gerichts. Entsprechend verlangt der Rat diesbezüglich eine klare Unterstützung, die der Klerus aus eigener Überzeugung widerspruchslos leistet. Jeder Vortrag an den Gefangenen soll deshalb mit folgender Erklärung eröffnet werden: «Man muss ihme (dem Malefikanten) das Amt der Oberkeit fürstellen, dass dieselbe seine Ubelthat nicht könne ungestraft lassen, wann sie dem Befelch Gottes Nachkommen, und ein gutes unverletztes Gewissen behalten wolle.»[55]

Die stärkste Legitimationsfigur zugunsten der Strafhoheit ist der Rekurs auf die Bibel und die dort verankerte Gewalt: «Jederman seye underthan der Oberkeit, die Gewalt über ihn hat. Dann es ist keine Oberkeit ohne von Gott, wo aber eine Oberkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer nun wider die Oberkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen.»[56]

---

[53] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 2f.
[54] Ebenda, S. 2.
[55] Ebenda, S. 35.
[56] Römerbrief, Kap. 13.v.1.

Weil die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist, hat sie auch von Gott den Auftrag erhalten, mit ihrem Gericht dessen Ordnung zu wahren: «Gedenke, die Richter seyen von Gott, er habe dieselben geordnet... Sie richten bey ihrem hohen und theuren Eyd, den sie Gott haben geschworen: sie richten hiemit in Gottes Nammen, und halten demselben das Gericht... Die Richter seien nur der Mund, welcher aussprechen müsse, was Gott beschlossen und verordnet hat, es falle aus zum Leben oder zum Todt, so sihe nur auf Gott, nicht auf den Menschen.»[57]

Derselben metaphysischen Konstruktion, die das Gericht legitimiert, entspringt auch das Gehorsamsgebot. Sozialdisziplinierung heisst ja gerade, Gehorsam gegenüber Gott und der Obrigkeit durchsetzen, wozu es der Kriminalzucht als «der Rute Gottes» bedarf. Wie legitimiert Meyer diesen Gehorsam? Das deklamatorische Schwert der inneren Ordnung ist der Dekalog, dem direkt handlungsleitende Gebote entnommen werden, die für den Herrschaftsdiskurs klare Handlungsanweisungen enthalten. Die Vaterzucht steht am Anfang des Gehorsams und so ist es auch in Meyers Malefikanten-Schul formuliert: «Mein Kind gehorche der Zucht deines Vatters, ... Höret ihr Söhne auf die vätterliche Straffe, und merket auf, dass ihr Weissheit lehrnet... Ehre deinen Vatter, welches das erste Gebott ist mit der Verheissung, auf dass es dir wohl gehe...»[58]

Und in herrschaftslegitimierender Wendung lautet die Stelle dann folgendermassen: «Wie hast du dir doch einbilden können, dass du dich ohne Sünde wider deine ordenliche Christenliche Oberkeit auflehnen wollest? Du hast gewiss wenig gesinnet an das fünfte Gebott, in welchem dir Gott im Himmel selbst gebietet, Du solst deine Elteren in grossen Ehren halten, da du oftmahl berichtet worden, dass auch fürnemlich Oberkeiten, als Statt- und Lands-Vätter darunder begrieffen seyen, du hettest dir wol die Rechnung machen sollen, dass der eiffrige Gott Ubertrettung dises seines so klahren Gebotts nicht wurde ungestraft lassen.»[59]

Aus der Kombination von erstem und fünftem Gebot konstruiert Meyer die Sündhaftigkeit des Ungehorsams gegen die Obrigkeit,

---

[57] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 245f.
[58] Ebenda, S. 200.
[59] Ebenda, S. 208f.

womit zugleich die moralische Verwerflichkeit von Rebellion und Aufwiegelei begründet ist. Über die politische Einstellung Meyers besteht kein Zweifel, liest man seine Beurteilung des schweizerischen Bauernkriegs von 1653, den er mit den Worten Luthers zum Bauernkrieg von 1525 kommentiert: «...Dieses gefährliche Feuhr wurde durch Gottes gnad auch gedempft. Die Redlinführer jeder Orthen am leben gestraft und der von Gott geordnete Obrigkeitliche Gewalt by synen ehren und würden erhalten.»[60] Die Verurteilung von rebellischem Verhalten fliesst in Meyers Predigtenkapitel «Handlung mit einem Rebellen» in deutlichen Worten ein. Er leitet das Kapitel folgendermassen ein: «Sich wider die Oberkeit setzen, ist in Warheit einer des allergrösten Undanks, den man wider Gott und die Menschen kan begehen, wie vil Guts hat man doch von der Oberkeit? Sie sind Vätter des Vatterlands. Sie rahtschlagen wie eine Seele könne im Wohlstand erhalten werden, sie vertheidigen die Frommen, und straffen die Bösen, damit ein jeder bey dem Seinigen sicher seye. Sie sind Pfleger und Säugammen der Kirchen. Was ists dann für eine verfluchte Bossheit, wider Oberkeiten rebelliren, ...den Vatter aus dem Haus ausjagen? Wie solte solches ungestraffet hingehen können?»[61]

Mit der Ableitung des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit aus dem ersten und fünften Gebot des Dekalogs leistet der Klerus einen beachtlichen moralischen Zuschuss an die Herrschaftslegitimation des Zürcher Rats. Meyer schöpft diese Legitimation aber nicht aus eigener dogmatischer Denkleistung, sondern in seinen Predigten schimmern zeitgenössische Standards durch, die sich typischerweise in der Hausväterliteratur finden.[62] Der «Landesvater» steht im Zentrum der Herrschaft, deren Wirtschaft, Gesellschaft und Ordnung jener des «ganzen Hauses» nachgebildet ist. Sie stellt ein organisches Ganzes dar: der Patriarch herrscht und die Familie gehorcht. Das humanistische Schrifttum hat die Figur des «Hausvaters» aus dem antiken Schrifttum in jenes der religiösen Reformation übertragen, wo sie die diesseitige Sozialethik verkörpert.[63] Der Hausvater herrscht

---

[60] Der Landbote, Sonntagspost, 1893, S. 171.
[61] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 212f.
[62] P. Blickle, Deutsche Untertanen – ein Widerspruch, München 1981, S. 133.
[63] M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 5.A., Tübingen 1972, S. 580ff.

über Familie und Gesinde, er wirtschaftet mit dem ganzen Haus nach den reformierten Prinzipien von Mässigkeit und Fleiss.

Mitteilungspflichten der Geistlichen im Ermittlungsverfahren

Bei der engen Zusammenarbeit von Obrigkeit und Geistlichkeit, respektive der Verzahnung von Sünden- und Kriminalzucht, zugunsten der Herrschaftskonsolidierung bleibt als letztes noch zu fragen, wo die Grenzen der geistlichen Mitwirkungspflichten bei der Strafzucht verlaufen. Denn trotz des monistischen Zürcher Staatskirchensystems darf nicht vergessen werden, dass selbst bei all den gemeinsamen Anliegen von Obrigkeit und Geistlichkeit die Unterschiede zwischen den beiden Zuchtformen wenigstens in lockeren, informellen Formen auch im 17. Jahrhundert erhalten bleiben.[64] Letztlich geht es dem Klerus immer um die Seelenrettung und Vermeidung der Sünde, dem Rat dagegen um Verbrechensprävention und gute Policey. So stellt sich Jacob Meyer die Frage: «Ob ein Seelsorger der Oberkeit alles hinterbringen müsse, was er von dem Maleficanten vernimmet?»[65]

Eine Pflicht zur Mitteilung dessen, was der Gefangene ausgesprochen hat, besteht für Meyer vor allem dann, wenn: «(a.) Aus deren Verschweigung gemeines oder sonderbahres Unheil, wider die Ehre Gottes, oder des Nächsten Nutzen kan entstehen. (b.) Welche dem Richter etwas Liechts geben können, dass er seinem Gewissen ein bessers Genügen kan leisten, und das Urtheil desto gerechter kan abfassen. (c.) Um deren willen er von der Oberkeit zum Maleficanten geschikt worden, von demselben die Warheit zu erkundigen. (d.) Welche der Maleficant selbst etwan begehrt, der Oberkeit zu sagen, wann er es nothwendig findet, nach dem Zwek den er in seinem Amt haben solle.»[66]

Die Möglichkeit zur Verweigerung der Auskunftspflicht besteht dagegen in folgenden Punkten: (a.) Grundsätzlich, wenn aus der

---

[64] H. Schilling, Sündenzucht, S. 269.
[65] J. Meyer, Maleficanten-Schul, S. 117f.
[66] Ebenda, S. 119.

Mitteilung an den Rat Unheil entsteht. (b.) Wenn unbescholtene Mitmenschen durch die Mitteilungen in Misskredit oder gar in ein ehrenrühriges gerichtliches Verfahren geraten würden. (c.) Wenn für den Delinquenten aus seinen Aussagen unnötige Grausamkeiten entstehen würden, die niemandem nützen. Hier ist die Argumentation Meyers interessant: «Es geschiehet der Gerechtigkeit schon ein Genügen, wann es der Maleficant mit der Haut muss bezahlen: und thut die Oberkeit ihr Amt schon, dass sie das Böse ausreutet, ob es mit einem gelinden oder härteren Todt geschehe.»[67] (d.) Wenn der Prediger vermutet, dass die Aussagen des Malefikanten nur Verleumdungen sind. Auch wenn er andere böse Absichten äussert, soll der Prediger schweigen.

Aus der kontradiktorischen Argumentation Meyers für und wider die Mitteilungspflicht lässt sich die Haltung der Geistlichkeit im obrigkeitlichen Ermittlungsverfahren bestimmen:

– Hat der Geistliche einen klaren Auftrag zu rapportieren, dann kann er sich der obrigkeitlichen Forderung nicht entziehen. Ein Rückzug auf die Schweigepflicht ist ihm nicht erlaubt. Das gleiche gilt auch, wenn der Gefangene dies wünscht.
– Aus der Aufgabe der Heilswahrung für die gesamte Gemeinschaft kann die Pflicht der Mitteilung erwachsen, um Schaden abzuwenden.
– Dagegen soll er die Mitteilung verweigern, wenn unbescholtene Menschen dadurch Schaden nehmen könnten.
– Wo er sündige, meineidige oder verleumderische Aussagen vermutet, soll er diese für sich behalten, damit kein Unheil entsteht.
– Wo der Geistliche kann, soll er unnötige Grausamkeit verhindern.

Dieser ausgleichende und mässigende Einfluss der Prediger im Verfahren ist bis heute nicht untersucht worden. Interessant ist er unter dem Aspekt, dass nach wie vor in der strafrechtshistorischen Forschung die Meinung vorherrscht, absolute Strafzwecke und die Abschreckung hätten die Strafpraxis beherrscht.

Neben den seelsorgerischen Bedenken gegenüber einer bedingungslosen Strafzucht der Obrigkeit spricht aus der Argumentation Meyers auch das Interesse an sozialem Frieden und der Verhinderung ehrenrühriger Inkriminierungen von Drittpersonen. Sie belegt, dass die Kirchenzucht im Rahmen der Kriminalzucht eine durchaus

[67] Ebenda, S. 123.

eigenständige Rolle spielt. Moralische Motive und Selbstverantwortung nehmen eine zentrale Rolle in der Versittlichung des Verfahrens ein. Der Aufbau des subjektiven Schuldgefühls und die Internalisierung von Selbstkontrolle gegenüber religiösen und sozialen Normen können sowohl die Obrigkeit wie auch die Geistlichen vom permanenten Kontroll- und Repressionsdruck gegen die Untertanen entlasten. Trotz zahlreicher Synergien in den Mischformen von Straf- und Sündenzucht bleiben Bewusstseinsgrenzen bestehen, die die Prediger gegen die staatliche Vereinnahmung immun machen. Die Grenzen werden aktiv, wenn es das Seelenheil einzelner Individuen als höheres Gut oder das friedliche Zusammenleben aller zu sichern gilt. So übt der Klerus einen heiklen Seiltanz zwischen Rechtssicherheit, Loyalität und Seelenheil der ihm anvertrauten Menschen.

Schluss

Ich fasse abschliessend einige Aspekte meiner Textanalyse zusammen:

In der Kirchenzucht, die in der zwinglianischen Tradition mit der Strafzucht verschränkt ist, geht es um die Rettung der Seele des sündigen Individuums. Die Obrigkeit nutzt dieses Anliegen, indem sie dem Pfarrer den Zugang zum eingesperrten Sünder ermöglicht, als Gegenleistung aber erwartet, dass der Sünder auf ein gutes endliches Gericht eingestellt wird. Dies ist ein klarer Disziplinierungsauftrag, der der Herrschaftsstabilisierung dient. Versagt der Geistliche, bringt ihn das beim Rat und letzteren beim Volk in Misskredit. Die Herrschaftslegitimation erhält mit dem gerichtlichen Gesichtsverlust einen Sprung.

Der Prediger bestimmt die Dramaturgie des Verfahrens mit. Als Beirat der richtenden Obrigkeit entledigt er sich nicht nur eines Auftrags, indem er mit Drohungen ungnädiger Richter und der ewigen Verdammnis die Inquisiten gefügig macht, sondern er will auch zusammen mit den Richtern Verantwortung für eine gerechte christliche Sozialordnung übernehmen und diese zusammen mit der Herrschaft realisieren. Deshalb fördert er beim Angeklagten die Akzeptanz des weltlichen Gerichts, indem er dessen Legitimation vom jüngsten Gericht und den Gehorsam aus Bibel und Dekalog

herleitet. Das dramaturgische Geschick ersetzt das magisch-kultische Charisma und die überzeugende Predigt mit dem Appell an das Gewissen die persönliche Heilsvermittlung. Die Kirchenzucht wirkt insofern sozialdisziplinierend, als sie sämtlichen Untertanen eine moralische Richtschnur in das Gewissen schreibt und damit langfristig das schlechte Gewissen als Selbstzucht-Instrument aufbaut.[68]

Bezogen auf die eingangs geschilderte theoretische Kontroverse um die Einschätzung der Kirchenzucht als herrschaftlich genutztes Instrument, bleibt abschliessend festzuhalten, dass für die zürcherischen Verhältnisse sicher von einer Sündenzucht ausgegangen werden kann, die von der Obrigkeit – ob in Winterthur oder in Zürich – herrschaftspolitisch genutzt wird. Diese Feststellung wird auch von der verfassungsgeschichtlichen Beurteilung her gestützt. Da in Zürich bereits bei der Aufarbeitung der Herrschaftskrise nach den Kappelerkriegen 1530 der Rat seine Geistlichkeit, deren Agitation er für das Kriegsdebakel verantwortlich machte, an die Zügel genommen und politisch entmündigt hat, wurde diese spätestens im 17. Jahrhundert[69] zum Werkzeug der herrschaftlich gelenkten Fundamentaldisziplinierung.[70] Die politische Abhängigkeit der Geistlichkeit macht diese zum geeigneten Instrument der Herrschaftspenetration.[71] Allerdings bringt das Anlegen des verfassungsgeschichtlichen Massstabs auch die Gefahr, dass die eindimensionale herrschaftsgeschichtliche Perspektive allzuleicht die Frage verdeckt, inwieweit die Geistlichkeit bei der Ausgestaltung der Kriminalzucht nicht eigenständige basiskirchliche oder sozialpolitische Vorstellungen hat einfliessen lassen, die wiederum die richterliche Einstellung zu Recht und Gerechtigkeit mitgeprägt haben. Im Diskurs des Ermittlungsverfahrens könnte deren Wertetransfer eine bedeutende Rolle gespielt haben. Gerade auf diesen dialektischen Prozess, der auch im Zürcher Modell vage und in Meyers Predigtensammlung etwas deutlicher sichtbar wird, hat die Forschung zur calvinistischen Kirchenzucht besonders hingewiesen.

---

[68] H. Romer, Kriminologie, S. 236f.
[69] R. Hauswirth, Zur politischen Ethik in der Generation nach Zwingli, in: Zwingliana 13, 1969, S. 319.
[70] W. Schulze, Gerhard Östreich, S. 268.
[71] B. Gordon, Entwicklung, S. 83.

Obwohl der Geistlichkeit im Rahmen der zürcherischen Sozialdisziplinierung wenig Spielraum für eine eigenständige Sanktionspolitik bleibt, bietet die Gefängniskatechese Möglichkeiten, auf das Ermittlungsverfahren einzuwirken. Sie tut dies in der Gewissheit, dort korrigierend einzugreifen, wo das Heil des Sünders oder der christlichen Gemeinschaft auf dem Spiel steht, da wo sie vermutet, dass mit einem ungerechten Urteil Gottes Zorn erregt und sowohl Herrschaft wie Gesellschaft geschädigt werden könnten. Damit trägt sie selbständig – und auch mit einem gewissen Selbstbewusstsein – das Ihre zu einer wohlgeordneten Herrschaft bei. Von Jacob Meyer beispielsweise ist bekannt, dass er nicht nur einmal die Justizpraktiken des Rats scharf angegriffen hat.[72] Es ist anzunehmen, dass er seine Standpunkte auch in sein Amt als Gefangenenprediger hat einfliessen lassen. Gegenüber der geistlichen Elite wird sich denn die Obrigkeit auch nur ungern auf Kontroversen über ihre Strafzucht eingelassen haben, weiss sie doch deren verhandlungstechnische Unterstützung bei der Inquisition und als lokale Vollstrecker der herrschaftlichen Kontroll- und Policeypolitik zu schätzen. Will man sich heute neu mit der Strafrechtsentwicklung in der frühen Neuzeit beschäftigen, wird man folglich nicht umhin können, die Kirchenzucht bei der Analyse stärker miteinzubeziehen.

[72] H. Walser, Geschichte, S. 69. E. Dejung, Meyer, S. 47.